



**Ordnung für die Konfirmandenarbeit
in der Kreuzkirchengemeinde Sankt Hülfe-Heede
gegenwärtig noch in Überarbeitung (6-2016)**

1. Der Konfirmandenunterricht gründet sich auf die Bibel und den Auftrag durch Jesus zur Lehre und Unterweisung im christlichen Glauben (u.a. Mt 28,18-20).
2. Der Konfirmandenunterricht möchte einerseits Wissen über Kirche und Glauben vermitteln und andererseits Erfahrungen damit ermöglichen. Die Konfirmanden sollen die Grundlagen und Inhalte des christlichen Glaubens kennen lernen. Sie sollen mit den Traditionen der Kirche vertraut werden und sich mit religiösen Fragen auseinandersetzen, um dadurch einen eigenen Standpunkt entwickeln zu können. Die Konfirmanden sollen das Leben der Gemeinde kennen lernen und daran Anteil nehmen. In der Konfirmandengruppe und in der übrigen Gemeinde sollen sie lernen, anders denkende und anders glaubende Menschen zu respektieren.
3. Der Konfirmandenunterricht erstreckt sich über 2 Jahre. Er beginnt am Anfang des Schuljahres für Schüler des 7.Schuljahres und endet im darauf folgenden Jahr mit der zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation (i.d.R. der 2. Sonntag im Mai). Der genaue Termin wird spätestens ein Jahr vorher bekanntgegeben.
4. Zur Anmeldung ist eine Taufbescheinigung vorzulegen. Es können jedoch auch Nichtgetaufte den Unterricht besuchen. Dann muss eine Taufe während der Konfirmandenzeit oder am Tag der Konfirmation erfolgen.
5. Zu Beginn wird zu einem Elternabend und zu einem verbindlichen Gottesdienst eingeladen, bei dem sich die neuen Konfirmanden vorstellen. Ebenso werden frühzeitig vor Abschluss der Konfirmandenzeit mit den Eltern anlässlich eines Elternabends alle Fragen zur Konfirmation besprochen.
Die Elternabende (i.d.R. 2) sind sehr wichtige Termine zum Informationsaustausch bzgl. Ablauf der Konfirmandenzeit und der Konfirmation. Daher ist die Teilnahme von mindestens einem Elternteil erforderlich. Sollte eine Teilnahme absolut nicht möglich sein, muss eine persönliche Abmeldung beim Pastor erfolgen.
6. Die Konfirmandenarbeit soll ca. 70 Zeitstunden Unterrichtseinheiten umfassen. Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien statt, i.d.R. vierzehntägig donnerstags von 17.00 bis 18.45 Uhr, sowie durch Freizeiten und ein Praktikum statt. Freizeiten, besondere Aktivitäten, das Praktikum sowie eventuelle Konfirmandentage gehören ebenso verbindlich zum Unterricht dazu. Den Eltern geht vor Beginn des Unterrichts ein Plan mit wesentlichen festliegenden Terminen zu. Terminverschiebungen und –neuerungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
7. Bei Erkrankungen ist eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung der Eltern erforderlich. Ansonsten kommt der Konfirmandenzeit Vorrang zu. Hausaufgaben o.ä., Arztbesuche, Geburtstageinladungen, Geburtstage der Großeltern, Sportwettkämpfe oder andere Vereinsveranstaltungen gehen nicht vor. Ausnahmen sind im Vorfeld mit dem Gruppenleiter / der Gruppenleiterin zu besprechen.
8. Um mit dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde vertraut zu werden, sollen die Konfirmanden regelmäßig an den Gottesdiensten teilnehmen und sich darin durch Mitgestaltung auch gelegentlich in verschiedener Weise einbringen. Insgesamt müssen über die Konfirmandenzeit verteilt 35 Gottesdienste (i.d.R. in der eigenen Gemeinde) besucht werden.
9. Zum Konfirmandenunterricht gehört das Erlernen von wesentlichen christlichen Kerntexten. *Hierzu gehören: die 10 Gebote, das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis, Psalm 23 (oder eines vergleichbaren anderen christlichen Gebetes).* Diese sollten während der Konfirmandenzeit bei einem Mitarbeiter der Gemeinde aufgesagt werden. Das Erlernen dieser Texte wird zukünftig jedoch nicht mehr eine Zulassungsvoraussetzung für die Konfirmation.

10. Um das vielfältige Gemeindeleben kennenzulernen ist u.a. ein „Konfirpraktikum“ vorgesehen, bei dem jeder Konfirmand einen der Gemeindegemeinschaften näher kennenlernt (z.B. Kindergottesdienst, Kindergarten, Seniorenkreis, Bibelgesprächskreise, Gottesdienstvorbereitungskreis, Obdachlosenhilfe, Jugendberufshilfe, Gemeindebriefarbeit etc).
11. Am Ende der Konfirmandenzeit sollen die Konfirmanden in geeigneter Form Zeugnis ihres Wissens ablegen. Die Konfirmanden stellen sich in einem besonderen Gottesdienst der Gemeinde vor (Vorstellungsgottesdienst). Die Teilnahme und Mitwirkung an diesem Gottesdienst sind verbindlich.
12. Der Konfirmandenunterricht versteht sich als Arbeit an den Jugendlichen, die ohne die Unterstützung der Eltern, Großeltern und Paten nicht geleistet werden kann. Darum wird von den Eltern erwartet, dass sie sich mit ihren Kindern über den Unterricht austauschen und dass sie ihre Kinder im Verlauf des Konfirmandenunterrichts mehrfach zum Gottesdienst begleiten.
13. Bis zum Unterrichtsbeginn muss durch die Eltern eine Bibel angeschafft werden. Für die von der Kirchengemeinde bereitgestellten Arbeitsmaterialien sowie für anfallende Kopierkosten erbeten wir einen Kostenbeitrag von z.Zt. 20 Euro, der mit der Anmeldung abzugeben ist.
14. Mit der Konfirmation können die Konfirmanden alle Rechte und Pflichten mündiger Gemeindeglieder wahrnehmen. Alle Konfirmanden sind herzlich eingeladen, das Gemeindeleben aktiv mitzugestalten. Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden die Pflichten während der Konfirmandenzeit verletzen oder Konfirmandenstunden, Projekte, Freizeiten und Gottesdienste nicht regelmäßig wahrnehmen, können sie durch Beschluss des Kirchenvorstandes von der Konfirmandenarbeit und der Konfirmation dieses Jahrgangs ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei offenkundiger Ablehnung der Zielsetzung der Konfirmandenarbeit oder der Verunglimpfung des christlichen Glaubens. Einem solchen Beschluss geht ein Gespräch mit der Konfirmandin / dem Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten und eine Beratung im Kirchenvorstand voraus. Gegen die Nichtzulassung zur Konfirmation kann bei der Superintendentur und darüber hinaus bei der Landessuperintendentur Berufung eingelegt werden.

Diese Ordnung ist gegenwärtig noch in Überarbeitung. Die Vorgängerversion haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 9. Juni 2004 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KABl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (KABl. S. 247), beschlossen.

Der Kirchenvorstand der ev. luth. Kirchengemeinde Sankt Hülfe-Heede

